

L 9 B 31/08 AS

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

Thüringer LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

9

1. Instanz

SG Gotha (FST)

Aktenzeichen

S 31 AS 588/07

Datum

07.12.2007

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 9 B 31/08 AS

Datum

30.07.2009

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 07. Dezember 2007 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen die Entscheidung des Sozialgerichts, wonach außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Streitig zwischen den Parteien im Hauptsacheverfahren war die Höhe der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit ab 01. Mai 2006.

Der Kläger bezog laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Auf seinen Fortzahlungsantrag vom 03. April 2006 lehnte die Beklagte zunächst mit Bescheid vom 12. Mai 2006 Leistungen ab 01. Mai 2006 wegen anrechenbaren Vermögens ab. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Der Kläger teilte die Aufnahme einer Beschäftigung am 21. Juni 2006 und die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung vom 11. September 2006 bis 20. Dezember 2006 der Beklagten mit. Die Beklagte prüfte anhand der Widerspruchsbegründung die Leistungsablehnung und hob mit Abhilfebescheid vom 04. Januar 2007 den angefochtenen Bescheid auf. Mit weiteren Bescheid vom 04. Januar 2007 bewilligte sie dem Kläger für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli 2006 Leistungen nach dem SGB II. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers legten eine Kostenrechnung für den Abhilfebescheid vor und legten Widerspruch gegen den Leistungsbescheid vom 04. Januar 2007 ein. Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 06. Februar 2007 mit, dass das Widerspruchsverfahren aufgrund des eingelegten Widerspruchs fortgeführt werde. Der Bescheid vom 04. Januar 2007 sei gemäß [§ 86 SGG](#) Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden. Die eingereichte Kostenrechnung werde erst nach Abschluss des Verfahrens geprüft und gegebenenfalls entsprechend angewiesen.

Der Kläger erhob mit Schreiben vom 15. Februar 2007 Klage mit dem Klagebegehren der Verpflichtung der Beklagten zur Entscheidung über den Widerspruch vom 04. Januar 2007 als gesondertes Widerspruchsverfahren. Die Beklagte teilte mit Schreiben vom 23. Februar 2007 mit, dass das Widerspruchsverfahren mit dem Abhilfebescheid vom 04. Januar 2007 beendet worden sei und die Kostennote in voller Höhe zur Zahlung angewiesen werde. Mit Änderungsbescheid vom 01. März 2007 änderte die Beklagte die Leistung nochmals für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli 2006 ab. Mit Schreiben vom 27. März 2007 erklärte der Kläger die Klage in der Hauptsache für erledigt und beantragte, der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Beklagte lehnte eine Übernahme der notwendigen außergerichtlichen Kosten ab.

Mit Beschluss vom 07. Dezember 2007 hat das Sozialgericht Gotha entschieden, dass die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten haben. Das Sozialgericht hat das Klagebegehren des Klägers als Untätigkeitsklage ausgelegt und festgestellt, dass die Frist des [§ 88 Absatz 2 SGG](#) nicht eingehalten wurde.

Gegen den laut Empfangsbekanntnis am 14. Dezember 2007 zugestellten Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 20.12. 2007 Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer aus, dem Schreiben der Beklagten vom 06. Februar 2007 sei eindeutig die Weigerung zu entnehmen, inhaltlich über den Widerspruch zu entscheiden. Im Übrigen habe die Beklagte ihre Rechtsauffassung korrigiert, was jedoch erst nach Klageerhebung geschah.

Der Kläger und Beschwerdeführer beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Gotha vom 07. Dezember 2007 aufzuheben und der Beklagten die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte und Beschwerdegegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie führt aus, dem Schreiben vom 06. Februar 2006 sei nur zu entnehmen, dass die Beklagte unter der Widerspruchsnummer WEF 256/07 nicht entscheiden, aber über den streitgegenständlichen Zeitraum unter der Widerspruchsnummer WEF 2076/06 entscheiden wollte. Eine Weigerung, überhaupt eine Entscheidung zu dem streitgegenständlichen Sachverhalt zu treffen, habe demnach zu keinem Zeitpunkt bestanden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und Verwaltungsakte der Beschwerdegegnerin, die vom Gericht beigezogen wurde, verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet. Der angefochtene Beschluss des Sozialgerichts Gotha ist nicht zu beanstanden. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Nach [§ 193 Absatz 1](#) Satz des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren - wie hier - anders als durch Urteil beendet wird. Das Gericht hat dabei unter Beachtung aller Umstände des Einzelfalles nach billigem Ermessen zu entscheiden. Im Rahmen dieser unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffenden Ermessensentscheidung sind sowohl die Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens als auch die Gründe für die Klageerhebung und die -erledigung zu beachten (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig / Keller / Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 193 Randnummer 13). Maßgebend für die Entscheidung sind insbesondere die Erfolgsaussichten der Klage (Leitherer a. a. O.).

Unklar ist in diesem Zusammenhang bereits das Klageziel bzw. das Klagebegehren des Klägers. Das Sozialgericht hat insoweit das Klagebegehren des Klägers dahingehend ausgelegt, dass eine Untätigkeitsklage angenommen wurde. Denkbar wäre aber auch eine Feststellungsklage gerichtet auf die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, unterschiedliche Widerspruchsverfahren durchzuführen bzw. festzustellen, dass das ursprüngliche Widerspruchsverfahren mit dem Abhilfebescheid vom 04. Januar 2007 beendet war und ein neues Widerspruchsverfahren durch den Widerspruch gegen den Leistungsbescheid vom 04. Januar 2007 in Gang gesetzt wurde.

Bezüglich der Untätigkeitsklage ist den Ausführungen des Sozialgerichts nichts hinzuzufügen. Die Klage war als Untätigkeitsklage zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbegründet.

Bezüglich des Feststellungsbegehrens ist für die Erfolgsaussichten der Klage ein besonderes Feststellungsinteresse erforderlich (Meyer-Ladewig a.a.O. § 55 Rdnr. 3). Ein solches besonderes Feststellungsinteresse kann allenfalls darin gesehen werden, dass die Prozessbevollmächtigten des Klägers Gebühren für zwei durchgeführte Widerspruchsverfahren in Rechnung stellen wollen. Es handelt sich um ein rein finanzielles Interesse der Prozessbevollmächtigten.

Ob dies ein ausreichendes Feststellungsinteresse darstellt, kann dahingestellt bleiben, da die Feststellungsklage auf jeden Fall unbegründet ist. Herrin des Verwaltungsverfahrens ist die Behörde. Dies ergibt sich aus [§ 8](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Danach ist das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich rechtlichen Vertrages ein. Eine Überprüfung des Verwaltungsverfahrens ist nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen Außenstehenden und Gerichten vorbehalten. Ob und in wie weit ein Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen insbesondere nach [§§ 85, 86](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Nach [§ 85 Absatz 1 SGG](#) ist dem Widerspruch abzuweichen, soweit dieser für begründet erachtet wird. Abgeholfen i.S.v. [§ 85 SGG](#) ist dem Widerspruch nur dann, wenn dem Begehren des Widerspruchsführers in vollem Umfang stattgegeben wird (Meyer-Ladewig a. a. O. § 86 Rdnr. 2b). Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt nach [§ 86 SGG](#) Gegenstand des Vorverfahrens; es ist der Stelle, die über den Widerspruch entscheidet, unverzüglich mitzuteilen. Der abändernde Bescheid wird automatisch Gegenstand des Widerspruchsverfahrens (Meyer-Ladewig a. a. O. § 86 Rdnr. 4). Die Wirkungen des [§ 86 SGG](#) treten Kraft Gesetzes ein.

Die Beklagte ist zunächst bei Erlass des Leistungsbescheides vom 04. Januar 2007 von einer vollen Abhilfe des zunächst Leistungen gänzlich ablehnenden Bescheides vom 12. Mai 2006 ausgegangen. Erst der Widerspruch gegen den Leistungsbescheid vom 04. Januar 2007 hat deutlich gemacht, dass ein volle Abhilfe des Klägers im Sinn von [§ 85 Absatz 1 SGG](#) nicht vorlag, sondern der Bescheid vom 04. Januar 2007 Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gemäß [§ 86 SGG](#) geworden ist. Das Hinweisschreiben der Beklagten vom 06. Februar 2007, dass somit das Vorverfahren noch nicht beendet ist und das Widerspruchsverfahren weiter geführt wird, war damit zutreffend und entsprach den gesetzlichen Regelungen. Des Abhilfebescheides vom 04. Januar 2007 hätte es nicht bedurft, schadet jedoch auch nicht. Erfolgsaussichten einer Feststellungsklage bestanden somit nicht.

Problematisch wird eine Vorgehensweise der Beklagten mit Erteilung eines Abhilfebescheides und dem Erlass eines neuen Bewilligungsbescheides jedoch dann, wenn Rückforderungen wegen Erzielung von Einkommen für davor liegende Zeiträume im Raum stehen. Dies ist jedoch hier nicht der Fall.

Da somit zum Zeitpunkt der Klageerhebung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Erfolgsaussichten der Klage bestanden haben, erscheint es sachgerecht, dass eine Kostenerstattung der Beteiligten nicht zu erfolgen hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2009-08-12